

Stadtentwicklungsausschuss	15.12.2020
Rat	17.12.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	786/2020-7
Stand	18.11.2020

**Betreff Bebauungsplan Bo 44 "RadPendlerRoute Aeltersgasse" in der Ortschaft
Bornheim; Aufstellungsbeschluss**

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt gemäß § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 44 „RadPendlerRoute Aeltersgasse“ in der Ortschaft Bornheim. Das Plangebiet umfasst einen Teilabschnitt der RadPendlerRoute im Bereich der unbebauten Hangkante zwischen Aeltersgasse und Siefenfeldchen.

Sachverhalt

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Bo 44 „RadPendlerRoute Aeltersgasse“ befindet sich in der Ortschaft Bornheim und umfasst eine Fläche des Villehangs zwischen der Aeltersgasse und dem Siefenfeldchen entlang der Stadtbahnlinie 18.

Innerhalb des Plangebietes soll in einem Abstand von 5 m zur Bahntrasse der Stadtbahnlinie 18 ein Teilstück der von Bornheim über Alfter nach Bonn geplanten RadPendlerRoute realisiert werden. Dieses Teilstück ist bislang noch nicht befahrbar und dient daher als wichtige Verbindung und Lückenschluss für eine durchgängige Befahrbarkeit der Gesamtroute.

Der Abschnitt von der Aeltersgasse bis zum Siefenfeldchen liegt im Außenbereich. Die Trasse verläuft am Fuße des Villehangs teilweise durch einen flächenhaften Landschaftsbestandteil (LB) und ein Landschaftsschutzgebiet (LSG). Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Da die für den Bau des Radweges benötigten Flächen sich nicht im Eigentum der Stadt Bornheim befinden, ist Grunderwerb erforderlich. Die Verhandlungen hierüber mit den Eigentümern gestalten sich schwierig und sind mit verantwortlich für eine zeitliche Verzögerung des ursprünglich geplanten Baubeginns. Zwar hat die Stadt inzwischen einige Flächen erwerben können, mit einzelnen Grundstückseigentümern konnte jedoch keine Einigung erreicht werden.

Der Streckenabschnitt des Plangebietes als Lückenschluss ist unverzichtbar, eine Alternativroute nicht möglich. Daher soll nun für diesen Teilbereich der Pendlerroute ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um nach Rechtskraft des Bebauungsplanes als rechtliche Grundlage nach dem BauGB gemäß § 85 ff einen Zugriff auf die Grundstücke zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen

Ca. 500,- € für die Bekanntmachung. Diese Kosten sind im aktuellen Haushalt bereits berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtskarte